

# BGer 6B 815/2019 vom 15. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_815\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_815_2019)

FR: TF 6B 815/2019 du 15 août 2019

IT: TF 6B 815/2019 del 15 agosto 2019

## Regeste

Verspätete Einsprache; Nichteintreten | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_\_ erhob gegen eine Verfügung des Strafgerichts Basel-Stadt vom 21. Mai 2019 Beschwerde, auf welche das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Verfügung vom 19. Juni 2019 zufolge fehlender Begründung gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO nicht eintrat. Zur Begründung führte es aus, X.\_\_\_\_\_ sei schon in der Verfügung vom 4. Juni 2019 dargelegt worden, dass sich eine Beschwerde ausschliesslich auf die Verspätung der Einsprache beziehen könne. Hierzu bringe er keinerlei Begründung vor, sondern bestätige die Verspätung. Gerichtliche Fristen könnten mit einer Entschuldigung nicht wiederhergestellt werden. Die dagegen gerichtete als "Widerspruch" bzw. "Einspruch" bezeichnete Beschwerde hat das Appellationsgericht Basel-Stadt zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet.

### E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

### E. 3

Es kann vorliegend nur um die Frage gehen, ob das Appellationsgericht auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer vermag indessen nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass das Appellationsgericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als es auf die Beschwerde nicht eintrat. Er legt insbesondere in keiner Weise dar, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, bzw. die Verfügung des Appellationsgerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.